

Pressespiegel 2019

Press Documentation 2019

NOVOMATIC

Erstellt von
Prepared by

Datum
Date

Konzernkommunikation

23.04.2019 / KW 16



„Österreich“, 23.04.2019

Novomatic expandiert jetzt im asiatischen Raum

GLÜCKSSPIEL

Wien. Der Glücks-

spielkonzern Novomatic stärkt seine Position in den Zukunftsmärkten der Region Asien-Pazifik. Mit dem asiatischen Vertriebspartner Indo Pacific Gaming beliefern die Niederösterreicher künftig die Märkte in Kambodscha, Sri Lanka, Goa, Nepal und Vietnam. Von Novomatic kommen die Spiele, Technologielösungen, Systeme, Jackpots und Sportwetten. „Unser Fokus liegt heuer, nach dem Wachstum der letzten Jahre, auf der Steigerung unserer Synergien,

Novomatic-
Chef H.
Neumann.



auch durch die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen“, sagt Novomatic-Chef Harald Neumann.

Anfang des Jahres wurde Novomatic bereits zusammen mit Jade Entertainment als Ausstatter des neuen „Corona Resort und Casino“ in Phú Quốc, der größten Insel Vietnams, ausgewählt.

„Heute“, 23.04.2019

Neue Vertriebspartnerschaft **Novomatic baut das Asien-Geschäft aus**

In Kooperation mit Indo Pacific Gaming wird der österreichische Glücksspiel-Konzern Novomatic künftig die Märkte in Kambodscha, Laos, Sri Lanka, Goa, Nepal und Vietnam beliefern. Das kündigte Novomatic-Chef Harald Neumann (Foto) an 



„Die Presse“, 23.04.2019

Novomatic baut seine Präsenz in Asien aus

Der Glücksspielkonzern Novomatic wird mit dem asiatischen Vertriebspartner Indo Pacific Gaming die Märkte in Kambodscha, Laos, Sri Lanka, Goa, Nepal und Vietnam beliefern. Von Novomatic kommen die Spiele, Technologielösungen, Systeme, Jackpots und Sportwetten. „Unser Fokus liegt heute, nach dem Wachstum der letzten Jahre, auf der Steigerung unserer Synergien, auch durch die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen“, betont Konzernchef Harald Neumann.

„www.gamingintelligence.com“, 23.04.2019

SG signs new deal with Novomatic's Luxury Leisure Talarius



New York-listed supplier Scientific Games has agreed a new three-year deal with Novomatic-owned UK adult gaming centre (AGC) operator Luxury Leisure Talarius.

Scientific Games has rolled-out more than 300 Equinox terminals across all of the operator's Admiral-branded venues in the UK, including its newly launched flagship venue in central Manchester.

The new Category B3 gaming terminals expand Admiral's existing offering, with its T8 terminals converted to a Category C gaming offering by the supplier.

"The collaborative partnership with Scientific Games has enabled us to enhance our overall offering for 2019," said Luxury Leisure Talarius chief operating officer Paul Hyman. "Our players know and love Scientific Games content, and with our commitment to investing in the product, our players will benefit even more from the exciting stream of titles offered."

"We've been extremely impressed with the level of service that we have received from the team, from the initial installation, through to the ongoing level of customer support."

SG Gaming UK group commercial director Simon Johnson said the new agreement highlighted the strength of the supplier's partnership with one of the leading AGC operators.

"As Luxury Leisure Talarius extends the number of Scientific Games terminals across their Admiral estate, including our premium B3 Equinox terminal, they continue to provide their players with a great suite of game titles and first-in-class gaming experience," Johnson said. "We will continue to support their business and total gaming offer through our ongoing investment in content and product in the Arcade sector."

Shares in **Scientific Games Corporation (NSQ:SGMS)** closed up 0.35 per cent at \$22.76 per share in New York Monday.

„www.isa-guide.de“, 22.04.2019

NOVOMATIC: Expansion im indo-pazifischen Raum

NOVOMATIC und Indo Pacific Gaming unterzeichneten Vertriebsvereinbarung zur Bereitstellung einer breiten Palette von Technologielösungen für die Region Asien-Pazifik.

Dadurch sollen die Position von NOVOMATIC in diesen Zukunftsmärkten abgesichert und die Vertriebstätigkeit ausgebaut werden.

Gumpoldskirchen, 22.04.2019 (OTS)

Indo Pacific Gaming wird die Märkte in Kambodscha, Laos, Sri Lanka, Goa, Nepal und Vietnam beliefern. NOVOMATIC stellt ihrerseits dafür erfolgreiche Spiele, Technologielösungen, Systeme, Jackpots und Sportwetten zur Verfügung. Diese Vertriebspartnerschaft soll die Expansion von NOVOMATIC im asiatisch-pazifischen Raum vorantreiben und neue Potenziale für die Unternehmensgruppe erschließen.

Harald Neumann, CEO NOVOMATIC AG, zeigt sich erfreut über die Zusammenarbeit: „Dieser strategische Schritt bedeutet eine Stärkung unserer Position als Anbieter in der Region Asien-Pazifik. Unser Fokus liegt heute, nach dem Wachstum der letzten Jahre, auf der Steigerung unserer Synergien, auch durch die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen. Diese Vertriebskooperation mit Indo Pacific Gaming ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg dorthin und ermöglicht uns, eine noch breitere Zielgruppe anzusprechen.“

Mit Jade Entertainment and Gaming Technology hat NOVOMATIC schon seit geraumer Zeit einen zuverlässigen Vertriebspartner in der Region Südostasien an der Seite, der sich hauptsächlich auf die Märkte Philippinen, Macau, Malaysia und Vietnam fokussiert und über Niederlassungen in diesen Ländern verfügt. Anfang des Jahres wurde NOVOMATIC zusammen mit Jade Entertainment als Premium Supplier für die Ausstattung des neuen „Corona Resort und Casino“ in Phú Quốc, der größten Insel Vietnams, ausgewählt. Die Besonderheit dieses Casinos ist, dass erstmals Vietnamesen – genauso wie internationale Gäste – ein Casino in ihrem eigenen Land besuchen können. NOVOMATIC und Ainsworth statteten die Räumlichkeiten unter anderem mit 200 modernsten Slot Machines und 125 Electronic Table Games Terminals aus.

Das Thema Asien wurde von NOVOMATIC auch beim größten Messeauftritt bei der ICE Totally Gaming 2019 im Februar in London mit neuen Spielen wie Dragon Hits™ oder Asian Dragon Hot™ aufgegriffen.

„www.boerse-express.com“, 22.04.2019

NOVOMATIC: Expansion in Asien

NOVOMATIC verstärkt Aktivitäten in der Region Asien-Pazifik. Vertriebsvereinbarung mit Indo Pacific Gaming unterzeichnet.

Gumpoldskirchen (OTS) - Indo Pacific Gaming wird die Märkte in Kambodscha, Laos, Sri Lanka, Goa, Nepal und Vietnam beliefern. NOVOMATIC stellt ihrerseits dafür erfolgreiche Spiele, Technologielösungen, Systeme, Jackpots und Sportwetten zur Verfügung. Diese Vertriebspartnerschaft soll die Expansion von NOVOMATIC im asiatisch-pazifischen Raum vorantreiben und neue Potenziale für die Unternehmensgruppe erschließen.

Harald Neumann, CEO NOVOMATIC AG, zeigt sich erfreut über die Zusammenarbeit: „Dieser strategische Schritt bedeutet eine Stärkung unserer Position als Anbieter in der Region Asien-Pazifik. Unser Fokus liegt heuer, nach dem Wachstum der letzten Jahre, auf der Steigerung unserer Synergien, auch durch die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen. Diese Vertriebskooperation mit Indo Pacific Gaming ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg dorthin und ermöglicht uns, eine noch breitere Zielgruppe anzusprechen.“

Mit Jade Entertainment and Gaming Technology hat NOVOMATIC schon seit geraumer Zeit einen zuverlässigen Vertriebspartner in der Region Südostasien an der Seite, der sich hauptsächlich auf die Märkte Philippinen, Macau, Malaysia und Vietnam fokussiert und über Niederlassungen in diesen Ländern verfügt. Anfang des Jahres wurde NOVOMATIC zusammen mit Jade Entertainment als Premium Supplier für die Ausstattung des neuen „Corona Resort und Casino“ in Phú Quốc, der größten Insel Vietnams, ausgewählt. Die Besonderheit dieses Casinos ist, dass erstmals Vietnamesen – genauso wie internationale Gäste – ein Casino in ihrem eigenen Land besuchen können. NOVOMATIC und Ainsworth statteten die Räumlichkeiten unter anderem mit 200 modernsten Slot Machines und 125 Electronic Table Games Terminals aus.

Das Thema Asien wurde von NOVOMATIC auch beim größten Messeauftritt bei der ICE Totally Gaming 2019 im Februar in London mit neuen Spielen wie Dragon Hits™ oder Asian Dragon Hot™ aufgegriffen.

„www.boerse-social.com“, 22.04.2019

Inbox: Novomatic expandiert in der Region Asien-Pazifik

NOVOMATIC: Expansion im indo-pazifischen Raum

- NOVOMATIC und Indo Pacific Gaming unterzeichneten Vertriebsvereinbarung zur Bereitstellung einer breiten Palette von Technologielösungen für die Region Asien-Pazifik.
- Dadurch sollen die Position von NOVOMATIC in diesen Zukunftsmärkten abgesichert und die Vertriebstätigkeit ausgebaut werden.

Gumpoldskirchen, 22.04.2019 (OTS) - Indo Pacific Gaming wird die Märkte in Kambodscha, Laos, Sri Lanka, Goa, Nepal und Vietnam beliefern. NOVOMATIC stellt ihrerseits dafür erfolgreiche Spiele, Technologielösungen, Systeme, Jackpots und Sportwetten zur Verfügung. Diese Vertriebspartnerschaft soll die Expansion von NOVOMATIC im asiatisch-pazifischen Raum vorantreiben und neue Potenziale für die Unternehmensgruppe erschließen.

Harald Neumann, CEO NOVOMATIC AG, zeigt sich erfreut über die Zusammenarbeit: „Dieser strategische Schritt bedeutet eine Stärkung unserer Position als Anbieter in der Region Asien-Pazifik. Unser Fokus liegt heuer, nach dem Wachstum der letzten Jahre, auf der Steigerung unserer Synergien, auch durch die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen. Diese Vertriebskooperation mit Indo Pacific Gaming ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg dorthin und ermöglicht uns, eine noch breitere Zielgruppe anzusprechen.“

Mit Jade Entertainment and Gaming Technology hat NOVOMATIC schon seit geraumer Zeit einen zuverlässigen Vertriebspartner in der Region Südostasien an der Seite, der sich hauptsächlich auf die Märkte Philippinen, Macau, Malaysia und Vietnam fokussiert und über Niederlassungen in diesen Ländern verfügt. Anfang des Jahres wurde NOVOMATIC zusammen mit Jade Entertainment als Premium Supplier für die Ausstattung des neuen „Corona Resort und Casino“ in Phú Quốc, der größten Insel Vietnams, ausgewählt. Die Besonderheit dieses Casinos ist, dass erstmals Vietnamesen – genauso wie internationale Gäste – ein Casino in ihrem eigenen Land besuchen können. NOVOMATIC und Ainsworth statteten die Räumlichkeiten unter anderem mit 200 modernsten Slot Machines und 125 Electronic Table Games Terminals aus.

Das Thema Asien wurde von NOVOMATIC auch beim größten Messeauftritt bei der ICE Totally Gaming 2019 im Februar in London mit neuen Spielen wie Dragon Hits™ oder Asian Dragon Hot™ aufgegriffen.

„www.kleinezeitung.at“, 22.04.2019

Indo Pacific | Novomatic will mit Partner Präsenz in Asien ausbauen

Glücksspielkonzern Novomatic verstärkt die Aktivitäten in der Region Asien-Pazifik. Vertriebsvereinbarung mit Indo Pacific Gaming unterzeichnet.

Der Niederösterreichische Glücksspielkonzern Novomatic wird mit dem asiatischen Vertriebspartner Indo Pacific Gaming die Märkte in Kambodscha, Laos, Sri Lanka, Goa, Nepal und Vietnam beliefern. Von Novomatic kommen die Spiele, Technologielösungen, Systeme, Jackpots und Sportwetten.

"Unser Fokus liegt heuer, nach dem Wachstum der letzten Jahre, auf der Steigerung unserer Synergien, auch durch die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen", so **Konzernchef Harald Neumann** am Ostermontag in einer Aussendung.



Novomatic-Chef Harald Neumann © APA/Robert Jaeger

„www.tt.com“, 22.04.2019

Novomatic will mit Partner Indo Pacific Asien-Präsenz ausbauen

Gumpoldskirchen (APA) - Der Niederösterreichische Glücksspielkonzern Novomatic wird mit dem asiatischen Vertriebspartner Indo Pacific Gaming die Märkte in Kambodscha, Laos, Sri Lanka, Goa, Nepal und Vietnam beliefern. Von Novomatic kommen die Spiele, Technologielösungen, Systeme, Jackpots und Sportwetten.

„Unser Fokus liegt heuer, nach dem Wachstum der letzten Jahre, auf der Steigerung unserer Synergien, auch durch die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen“, so Konzernchef Harald Neumann am Ostermontag in einer Aussendung.

„www.noen.at“, 22.04.2019

INDO PACIFIC

Novomatic will mit Partner Asien-Präsenz ausbauen

Der Niederösterreichische Glücksspielkonzern Novomatic wird mit dem asiatischen Vertriebspartner Indo Pacific Gaming die Märkte in Kambodscha, Laos, Sri Lanka, Goa, Nepal und Vietnam beliefern.



Von Novomatic kommen die Spiele, Technologielösungen, Systeme, Jackpots und Sportwetten.

"Unser Fokus liegt heuer, nach dem Wachstum der letzten Jahre, auf der Steigerung unserer Synergien, auch durch die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen", so Konzernchef Harald Neumann am Ostermontag in einer Aussendung.

„APA“, 22.04.2019

Novomatic will mit Partner Indo Pacific Asien-Präsenz ausbauen

Utl.: Konzernchef Neumann: Wollen heuer Synergien stärken

Gumpoldskirchen (APA) - Der Niederösterreichische Glücksspielkonzern Novomatic wird mit dem asiatischen Vertriebspartner Indo Pacific Gaming die Märkte in Kambodscha, Laos, Sri Lanka, Goa, Nepal und Vietnam beliefern. Von Novomatic kommen die Spiele, Technologielösungen, Systeme, Jackpots und Sportwetten.

"Unser Fokus liegt heuer, nach dem Wachstum der letzten Jahre, auf der Steigerung unserer Synergien, auch durch die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen", so Konzernchef Harald Neumann am Ostermontag in einer Aussendung.

„NÖN“, 19.04.2019

„Innovation im Blut“

4Gamechangers-Festival | Novomatic-Vorstandsvorsitzender Harald Neumann referierte vor Fachleuten über den Konzern.

Von Christoph Dworak

GUMPOLDSKIRCHEN | Beim „4Gamechangers Festival 2019“ in der Marx-Halle in Wien trafen Top-Entscheider, Gründer, Investoren, Meinungsträger aus Wirtschaft, Politik und der digitalen Welt auf europäische und amerikanische Unternehmenschefs, Investoren, Wirtschaftstreibende, Start-ups. Ein Event, das sich der weltweit tätige Glücksspielkonzern Novomatic nicht entgehen ließ.

Vorstandsvorsitzender Harald Neumann war es vorbehalten, ein Referat über den Konzern zu halten. „Wir haben Innovation im Blut“, merkte er stolz an. „Wir entwickeln etwa 200 Spiele im Jahr.“ Novomatic-Gründer Professor Johann F. Graf habe vor nahezu 40 Jahren „vorgezeigt, was es heißt, Influencer, Visionär und Gamechanger zu sein. Er hat 1980 mit zwölf Mit-



Novomatic-Vorstandsvorsitzender Harald Neumann mit Post-General Georg Pölzl und Staatssekretärin Karoline Edtstadler.

Foto: Dworak

arbeitern in Gumpoldskirchen begonnen, eine neue Ära eingeleitet und die Gaming-Industrie weltweit nachhaltig verändert“. Heute ist das Unternehmen mit mehr als 30.000 Mitarbeitern in über 50 Ländern tätig.

Für Neumann ist „Spieler-schutz einer der Gamechanger der Zukunft. Wir können nicht warten, bis ein Land reguliert, sondern müssen von uns aus tätig werden“.

Nachsatz: In Niederösterreich seien die gesetzlichen (Glücks-

spiel-)Regelungen „perfekt. Ganz im Gegenteil zu Wien. Dort gibt es 1.000 illegale Automaten ohne Überwachung. Süchtige werden in die Anonymität getrieben. Verbot ist keine Lösung“.

Im Anschluss an das Referat diskutierte Neumann unter anderem mit Post-General Georg Pölzl, einem Mödlinger, Staatssekretärin Karoline Edtstadler, ÖVP, und NEOS-EU-Spitzenkandidatin Claudia Gamon über die „Ethik-Rolle in der Innovation“.

„The Hoff“ ist am Start

3 Als **Michael Knight** ist er in die „Knight Rider“-Geschichte eingegangen, als **Mitch Buchannon** rettete er in „Baywatch“ Menschen das Leben. Jetzt hat Novomatic-Tochter „Admiral“ den dicken Fisch an Land gezogen. **David „The Hoff“ Hasselhoff** ist Markenbotschafter bei Österreichs führendem Anbieter von Sportwetten und Glücksspiel. Die entsprechende Kampagne startet im Frühsommer. Für Admiral-Geschäftsführer **Paul Kozelsky** verbreitet Hasselhoff den perfekten Spirit im Sinne des Unternehmens - „Wir bieten in unseren Filialen und Sportbars abwechslungsreiche und spannende Unterhaltung“ – für Admiral-Vorstandsvorsitzende **Monika Racek** ist ebenso klar: „Hasselhoff hat als geborener Entertainer, Sänger und TV-Star Kultstatus erreicht und passt perfekt zu unserer Marke.“ Abgewickelt hat den Deal Novomatic-Generalsekretär **Stefan Krenn**. Der konnte erst aufatmen, als Hasselhoff privat ein Admiral-Casino in Marbella besuchte, um sich seinen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Kurz darauf ließ er seinen Agenten wissen: „Wir machen den Deal.“ Ergo ist „The Hoff“ begeistert, zumal er sich als Sportfan outete und nun öfter in Österreich sein kann: „Das Land ist wunderschön, das österreichische Publikum spitze.“



David Hasselhoff, Paul Kozelsky, Monika Racek und Stefan Krenn: „Hasselhoff wird im Herbst dreimal nach Österreich kommen – zu Konzerten in Innsbruck, Wien und Graz – Tickets dazu wird es bei Admiral zu gewinnen geben.“

Foto: Novomatic/AndreasTischler

„Kronen Zeitung“, 19.04.2019

Suchtgefahr bei Automaten sei enorm:

Grüne fordern nun Glücksspiel-Verbot

Niederösterreich soll sich Wien zum Vorbild nehmen, fordert Grünen-Chefin Helga Krismer. Sie möchte, dass das sogenannte kleine Glücksspiel auch hierzulande verboten wird. Seit der Legalisierung von Spielautomaten vor zwölf Jahren seien die Verluste für die Landsleute – wie auch das Suchtpotenzial der Kunden – enorm.

Krismer gründet ihre neue Kritik auf vertrauliche Infos aus dem Novomatic-Konzern mit Stammsitz in Gumpoldskirchen: „Laut Angaben von Mitarbeitern hat dieses Unternehmen einen Nettobetrag seit der Einführung des kleinen Glücksspiels im Jahr 2006 von 1,3 Milliarden Euro erzielt.“ In Wien dürfte der Ertrag bis zum flächendeckenden Verbot der Automaten mehr als 3,85 Milliarden Euro betragen haben, so die Grünen. Dass ihre ehemalige Parteifreundin Eva Glawischnig beim Konzern jetzt für

Nachhaltigkeit und Spielerschutz verantwortlich zeichnet, bremst Krismer nicht: „Das kleine Glücksspiel gehört in Niederösterreich verboten. Und zwar rasch!“

Die Glücksspiel-Industrie hat unsere Landsleute seit dem Jahr 2006 mehr als 1,3 Milliarden Euro gekostet. Ein Verbot muss rasch her.

Helga Krismer,
Grünen-Sprecherin
in Niederösterreich



foto: Grüne Niederösterreich

„www.meinbezirk.at“, 18.04.2019

Polo-Shirts von NOVOMATIC

GUMPOLDSKIRCHEN | Mit Polo-Shirts für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter des Repair Cafés Gumpoldskirchen stellte sich Dr. Monika Racek, Vorstandsvorsitzende der Admiral Casinos & Entertainment AG, einer Tochtergesellschaft der NOVOMATIC AG, am Gründonnerstag, dem 18. April 2019 ein.

Alfred Peischl, Gründer und Organisator des im Vorjahr ins Leben gerufenen Repair Cafés, war über die noble Spende sehr erfreut, er und seine Mitstreiter stellten sich gleich im neuen Outfit zum Fototermin mit der charmanten Vorstandsvorsitzenden..

Das Repair Café Gumpoldskirchen, eine Privatinitiative von Alfred Peischl, wurde im September 2018 eröffnet und hat mittlerweile bereits 168 Geräte, vom Wasserkocher zum Staubsauger, vom CD-Player bis zum Tonbandgerät repariert, wobei die Erfolgsquote bei 83% liegt. Die Leistungen werden von Fachleuten durchgeführt und sind gratis, wobei allerdings um freiwillige Spenden zur Aufrechterhaltung des Betriebes gebeten wird.

Das Repair Café Gumpoldskirchen ist jeden Donnerstag von 15 bis 18 Uhr geöffnet. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich, um die Gegebenheiten abzuklären, denn nicht jedes Gerät kann repariert werden und ein Ausfall eines Reparatur-Donnerstags möglich ist.



Letztlich war Gewinn für Kläger höher als der Einsatz

Ein Vermögen verspielt – Konzern muss nun zahlen!

Mehr Freude hatten die Novomatic-Granden sicherlich mit ihrem letzten Besucher – „Baywatch“ David Hasselhoff war auf Einladung zu Gast in Wien. „Eingeladen“ hatte sich sicher auch der Kläger gefühlt – an Automaten zu spielen. Um dann zu verlieren. Ein Vermögen. Das er jetzt zurückbekommt!



Foto: Thomas Meyer

Novomatic-Bosse

Das jüngste Urteil des Oberlandesgerichtes Wien trägt die AZ 133 R 25/19b – und schmerzt die Novomatic-Granden sicherlich.

Denn sie müssen dem spielsüchtigen Kläger 592.400 Euro zurückzahlen. Plus Zinsen, in diesem Fall fast 100.000 Euro. Was im Grunde heißt, dass der Spieler eigentlich doch mehr gewonnen, als er ursprünglich eingesetzt hat.

Von 2005 bis 2014, also 9 Jahre lang, besuchte der Mann die „Admiral-Casinos“, die zum Novomatic-Konzern gehören. Und warf genau die Anzahl an Münzen ein, die gesetzlich

(„kleines Glücksspiel“) erlaubt waren. Mehr ging auch nicht. Was der Spieler aber nicht wusste, war, dass im Hintergrund ein sogenanntes „Walzenspiel“ mitlief. Dadurch kann ein Spieler parallel an sogenannten „Action Games“ mitmachen, die auch wieder limitiert sind.

Bei einem Höchstgewinn von gesetzlichen 20 Euro aber gibt es die Möglichkeit, von 498 „Action Games“ und damit einen statistisch erwartbaren Gewinn von 6648 Euro. Somit unterliegen die Automaten, so das OLG, dem Glücksspielmonopol – und dafür hat Novomatic keine Konzession.

Spieler-Anwalt Peter Ozlberger: „Das Urteil ist rechtskräftig, vom Obersten Gerichtshof gibt es Grundsatzurteile.“ GG

„www.aktiencheck.de“, 15.04.2019

Entwicklung der Casino-Aktien in den letzten Jahren

Bad Marienberg (www.aktiencheck.de) - In den letzten fünf Jahren gab es bei den Glücksspielaktien ein Auf und Ab. So war es 2018 zum Beispiel ein hartes Jahr für die führenden Casino Aktien mit Niederlassungen in Macau. Melco Resorts, Wynn Resorts und Las Vegas Sands waren im zweistelligen Prozentbereich gefallen. Dieser Rückgang war nicht vorhersehbar, da es keinerlei Zusammenhang mit einem Rückgang Glücksspielgeschäft oder der Wirtschaft gab. Andere [Anbieter](#) hingegen konnten in den letzten fünf Jahren ihren Wert vervielfachen. Für Aufschwung sorgte zum Beispiel im Jahr 2017 der geplante [Börsengang von Novomatic](#), der allerdings bis heute noch nicht vollzogen worden ist.

Casino Aktien gelten als sehr stabil

Casino Aktien erfreuen sich bei Anlegern einer großen Beliebtheit, da sie als sehr stabil gelten. Denn in den letzten Jahren ging es fast kontinuierlich aufwärts. Dafür verantwortlich ist die positive Entwicklung der Glücksspielbranche bezüglich der Umsätze. Nicht ohne Grund kommen jährlich [neue](#) Onlineanbieter auf dem Markt. 2012 erwirtschaftete die online Branche zum Beispiel einen Umsatz, der unter 1 Milliarden Euro lag. 2015 stieg der Umsatz bereits auf 1,6 Milliarden Euro und 2019 ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Der Grund liegt darin, dass immer mehr Spieler, die zuvor in den stationären Spielhallen unterwegs waren, ihren Umsatz online tätigen. Schließlich ist das Spielen von der Couch, ohne die eigenen vier Wände verlassen zu müssen, sehr bequem. Der Zugang über das Internet ist unkompliziert und trotzdem können die bekannten Spiele aus den Spielhallen genutzt werden.

Ein weiterer Vorteil sind die besonders hohen Auszahlungsquoten, die beispielsweise bei den Slots deutlich über den Quoten der Automaten in den Spielotheken liegen. Damit sind online Casinos wesentlich lukrativer. Vor allem die Bonusangebote wissen zu begeistern. Es gibt Boni für alle möglichen Dinge, wie zum Beispiel als Belohnung für die Registrierung, in Form von Treuepunkten für loyale Bestandskunden und jede Menge mehr.

Ein Haken: bevor eine Auszahlung möglich ist, müssen Bedingungen erfüllt werden. Besonders beliebt sind Einzahlungsboni, sie sind sehr häufig mit einfachen Bedingungen verknüpft, die auch ein Einsteiger erfüllen kann, sodass der Auszahlung nichts mehr im Wege liegt. Etwas anders sieht es aus bei Bonusangeboten, die ohne Einzahlung auskommen. Hier ist eine [Verschärfung der Regeln für No Deposit und Freispiel Boni](#) zu verzeichnen. Das bedeutet, dass die Umsatzbedingungen etwas schwieriger sind als bei einem Bonus mit Einzahlung.

Der Grund dafür liegt ganz einfach darin, dass es sich kein Casino leisten kann Geld zu verschenken. Während der Einzahlungsbonus zumindest noch an eine Einzahlung gekoppelt ist, gibt es bei einem No Deposit Bonus für Neukunden zunächst einmal keinerlei Einnahmen. Trotzdem ist das Casino verpflichtet im Falle eines Gewinns eine Auszahlung vorzunehmen. Daher gibt es bei solchen Angeboten besondere Regeln, wie zum Beispiel eine Limitierung der Gewinne. Das bedeutet, dass zum Beispiel bei Gewinnen aus Freispielen nur ein bestimmter Betrag später ausgezahlt werden kann und die darüberhinausgehende Summe wieder vom Konto gelöscht wird.

Geplanter Novomatic Börsengang sorgte 2017 für Aufschwung

2017 sorgte der geplante Börsengang von Novomatic für Aufschwung auf dem Aktienmarkt. Denn gegenüber dem Glücksspiel in den Spielhallen oder Casinos erfreut sich das online Spielen inzwischen einer großen Beliebtheit. Der geplante Börsengang des Familienunternehmens Novomatic hat daher dazu beigetragen, dass immer mehr Anleger auch in Casino Aktien investieren.

Das österreichische Unternehmen ist in verschiedenen Sparten aktiv. So werden zum Beispiel Spielautomaten für Spielhallen hergestellt, außerdem ist Novomatic für sein online Sportwetten Angebot und für online Casinos bekannt. Der Wert wird aktuell auf 6 Milliarden Euro geschätzt. Vor allem die Spielautomaten erfreuen sich einer großen Beliebtheit, sie sind weltweit in 80 Ländern vertreten.

2015 erzielte das Unternehmen einen Umsatz in Höhe von 3,9 Milliarden Euro. Außerdem ist Novomatic Eigentümer eines riesigen Casino- und Hotelkomplexes mit dem Namen FlaminGo. Es gibt zahlreiche Tochterunternehmen, die ebenfalls sehr bekannt sind, wie zum Beispiel die Admiral Play GmbH, Empire Games, Astra Games Ltd und Hirscher Moneysystems GmbH. Des Weiteren gibt es Beteiligungen an verschiedenen Spielbanken, wie zum Beispiel an der Kurhessischen Spielbank Kassel.

Einige Casino Aktien konnten in fünf Jahren ihren Wert vervielfachen

Positive Beispiele für die beeindruckende Wertentwicklungen zeigen die Aktien von bestimmten online Casinos, wie zum Beispiel von der [888 Holdings PLC](#) oder von anderen in Großbritannien beheimateten Glücksspielunternehmen wie bet-at-home. Teilweise konnten sie in fünf Jahren ihren Wert verdoppeln bzw. für siebenfachen. Dasselbe gilt übrigens auch für einige Software Entwickler, die sich auf die Programmierung von online Games für Casinos spezialisiert haben.

So konnte zum Beispiel der Kurs der Playtech Aktie in fünf Jahren um 180% zulegen. Diese Anbieter sind allesamt im Besitz einer Glücksspiellizenz der englischen Gambling Commission und somit im Besitz einer europaweiten Lizenz. Dadurch ist es ihnen offiziell erlaubt ihre Dienstleistung in der EU anzubieten. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Kurs auch weiterhin steigen wird.

Umsatzrückgang in Macau sorgt für Kursverlust



Macau - das neue Spielparadies

2018 kam es im Sommer zu einem Einbruch für die führenden Anbieter von Casinos und Hotels. Betroffen waren allerdings überwiegend Unternehmen, die Hotels und Casinos Resorts in Macau betreiben. So sind die [Aktien von Wynn Resorts](#), Las Vegas Sands, MGM und Melco Resorts um Prozentsätze im zweistelligen Bereich gefallen. Erst 2016 hatte sich der Glücksspielmarkt in Macau von seinen vorigen Einbrüchen erholt. Daher gingen viele Aktionäre davon aus, dass das Wachstum länger anhalten würde.

Grund dafür ist der Bau neuer Resorts, der inzwischen abgeschlossen ist. Das bedeutet, dass es seit dem Jahr 2016 für Touristen keine Reize mehr gibt, etwas Neues zu erleben. Zwar werden auch künftig einige kleinere neue Hotels gebaut werden, aber dies wird vermutlich keinen Einfluss auf den Aktienkurs haben. Vielmehr ist es so, dass die führenden Anbieter keine Expansionen geplant haben und auch das Limit bezüglich der Anzahl der Spieltische könnte sich auf den Kurs negativ auswirken.

Auch in den Resorts selbst ist die Anzahl der Spieltische limitiert, was Einfluss darauf hat, dass der Umsatz beschränkt ist. Hinzu kommt die wachsende Konkurrenz aus anderen Ländern, wie zum Beispiel aus Singapur, Südkorea und den Philippinen. Früher war Macau die einzige Casino Stadt in Asien, das hat sich inzwischen aber gewandelt.

Positiv ist, dass sich dieser Kursverlust ausschließlich auf Casino Aktien beschränkt, die eine Geschäftsverbindung nach Macau haben. Nicht betroffen davon sind nach wie vor die online Casinos und die Software Entwickler, die die Programme zur Verfügung stellen. (15.04.2019/ac/a/m)

„Sportzeitung“, 15.04.2019



FOTO: ADMIRAL/ANDREAS TISCHLER

BOTSCHAFTER der Woche

ADMIRAL goes Kult

Als Knight Rider flitzt David Hasselhoff noch immer durch die TV-Programme, in der Vorwoche wurde der Kult-Serienstar jetzt als ADMIRAL-Markenbotschafter präsentiert. „Wir möchten den Kunden und Gästen mit unserem Sportwett- und Glücksspielangebot in den Filialen und Sportbars abwechslungsreiche sowie spannende Unterhaltung bie-

ten. Als Entertainment-Profi verkörpert David Hasselhoff diesen Spirit perfekt“, sind Geschäftsführer Paul Kozelsky, Vorstandsvorsitzende Dr. Monika Racek und Vorstand Mag. Stefan Stögner (v.l.n.r.) stolz, auf diese Kooperation. Und „The Hoff“ freut sich auf vermehrte Österreich-Besuche: „Das österreichische Publikum ist spitze!“ ●

„www.spieler-info.at“, 12.04.2019

OGH-Urteil betreffend NOVOMATIC: NEOS wecken unrealistische Hoffnungen

Spieler-Info.at ist für die hohe Qualität von Informationen über das Geschehen in der Glücksspielbranche bekannt.

Öffentliche Aktivitäten, sei es auch von politischen Parteien oder Medien, werden durch unabhängige Fachleute beurteilt und das Resultat den Lesern – also den österreichischen Konsumenten (Spielern) – zur Kenntnis gebracht.

In dem „Offenen Brief“ an die NEOS und den ORF hat „Spieler-Info.at“ bereits auf die Hintergründe und Fakten hingewiesen. Zwischenzeitlich haben intensive Recherchen von Spieler-Info.at ergeben, dass über und mit Hilfe der möglicherweise ziemlich ahnungslosen, mit einigen Mandaten im Wiener Parlament vertretenen NEOS, eine für derartige Informationsmanipulationen sattem bekannte Prozess-Finanzierungs-GesmbH die Fäden gezogen hat.

Der wahre Zweck der Werbeaktion dieses Ein-Mann-Unternehmens ist seit Jahren – aktuell durch dessen neue Firma, an einer Wiener Postfachadresse beheimatet – immer der gleiche:

Mit Hilfe oberflächlich logisch klingender Anwürfe gegen den NOVOMATIC-Konzern (und immer nur gegen diesen, niemals gegen Illegale Glücksspielbetreiber), auch mit Hilfe von kleinen Parteien, die nach Öffentlichkeit gieren, möglichst viele, möglichst große, namhafte Medien zu verleiten, den Bürgern, den Wählern, den Lesern, den TV-Sehern vorzugaukeln, es gäbe rasch und leicht und fast risikolos Geld zu holen: vom Milliarden-Konzern NOVOMATIC!

Die letzte Aktion dieser Fake-Maschine – sie läuft seit mehr als 10 Jahren mit immer den gleichen Tricks – ist, das darf man aus dem Blickwinkel der erzielten Breitenwirkung so formulieren, ein voller Erfolg für den wahren Initiator, die „Prozess-Finanzierungs-GesmbH“ (diese heißt natürlich in Wahrheit ein wenig anders):

Schon mehrmals in den letzten 10 Jahren konnte das gleiche System erfolgreich umgesetzt werden: Anwürfe gegen Novomatic, dann Riesenwirbel in den Medien – einige Jahre später Verurteilungen des Urhebers, Einstellung aller Verfahren gegen Novomatic, Exekutionen, Versteigerungen gegen den Urheber, dieser beantragt persönliche Verfahrenshilfe, wirbt aber gleichzeitig mit „Prozess-FINANZIERUNG“ und – bis vor einiger Zeit sogar mit in Österreich nicht möglichen „Sammelklagen“ – dann wird ihm diese unlautere, unwahre Werbung verboten, er gründet neue Firma in einem Firmen-Friedhof-Haus, und lockt weiter, wie der Rattenfänger von Hameln, Spieler zum Prozess gegen Novomatic. Sein Verdienst, nach einer sogenannten „Zession“ der (angeblichen) Forderung des Spielers beträgt zwischen 25 und 50 %, tatsächlich wird dann fast immer mit Verfahrenshilfe des Spielers prozessiert.

Spieler-Info.at spricht hier von den von diesem Herrn in den letzten Jahren mehrmals präsentierten Fake-Listen angeblich von jeweils mehr als 100 Spielern, welche ihn beauftragt hätten, die Novomatic zu klagen.

Nach vielen Jahren der Anwürfe stellte sich heraus: Fast NIEMAND auf diesen vorgezeigten Listen hat echten Anspruch, Spieleinsätze zurückzufordern. Fast jede Person auf diesen Listen wurde mit Fantasie-Spieleinsatzbeträgen in Zusammenhang gebracht, fast NIEMAND hat je wirklich geklagt oder wurde von diesem Herrn eine Klage eingebracht.

WAHR ist hingegen, dass es im Laufe der fast 40-jährigen Marktpräsenz der NOVOMATIC-Gruppe etwa ein Dutzend Schadenersatzklagen von Spielern gegeben hat (und gibt), welche von den Klägern auch gewonnen wurden. Eine ähnlich große Anzahl von Klagen hat auch die CASAG-Lotterien-Gruppe und andere seriöse, legale Anbieter in ganz Europa.

Diese Kläger gewinnen den jeweiligen Prozess, weil sie entweder zum Zeitpunkt des Spielens minderjährig oder geschäftsunfähig waren (in letzter Zeit vermehren sich Gutachten mit „Teil-Unzurechnungsfähigkeit“, welche augenscheinlich nur bei Novomatic-Automaten auftritt.)

Nun also wird wieder „jemand durchs Dorf gejagt“: jetzt soll es gleich um Milliarden gehen, wie die NEOS in einer parlamentarischen Anfrage berichten und daraufhin die Medien derartigen „Informationen“ folgen.

ERFOLG: Die NEOS sind in vielen Zeitungen, viele ahnungslose Konsumenten (Spieler) werden indirekt zum „Prozess-Finanzierer“ getrieben.

Spieler-Info.at berichtet über die vorhandenen offenen Probleme und Fragen, die sich aus dem zitierten Urteil des Obersten Gerichtshofes aus juristischer Sicht ergeben.

Wir haben die renommierte, auch im Glücksspiel-Recht bestens versierte Kanzlei Böhmdorfer & Schender ersucht, in möglichst klaren Worten dieses wichtige Thema zu erklären und auf die gesetzlichen Möglichkeiten, Spielverluste aus den letzten Jahren zurückzufordern – also bis 2014, mit dem Ende des „Kleinen Glücksspielgesetzes“, und eventuell noch weiter zurück liegende mögliche Ansprüche – einzugehen.

Bitte lesen Sie hier die **Expertise der Rechtsanwaltskanzlei Böhmdorfer & Schender vom 11. April 2019**, das vielzitierte OGH-Urteil „NOVOMATIC“ und die damit zusammenhängende gängige österreichische Judikatur:

Zur Anfrage betreffend die parlamentarische Anfrage an den Herrn Bundesminister für Finanzen vom 3.4.2019 im Zusammenhang mit dem Teilurteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) vom 29.5.2017 zu GZ 6 Ob 124/16b dürfen wir Folgendes mitteilen:

1. Unsere Kanzlei hat in dem Verfahren vor dem OGH zu GZ 6 Ob 124/16b (wie auch an dem zugrundeliegenden erstinstanzlichen Verfahren vor dem LG Wiener Neustadt und dem Berufungsverfahren vor dem OLG Wien) nicht vertreten. Der Akteninhalt ist uns daher nicht bekannt. Ebenso haben wir keine Aktenkenntnis betreffend das verwaltungsrechtliche Konzessionierungsverfahren hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Automaten. Wir können in der Folge nur zu den uns vorliegenden bzw. zu den im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlichten Urteilen Stellung nehmen.
2. Aus dem Urteil des OGH vom 29.5.2017 zu GZ 6 Ob 124/16b geht hervor, dass drei beklagte Parteien auf Zahlung von EUR 138.350,- geklagt wurden. Das Erstgericht (LG Wiener Neustadt) wies das Klagebegehren gegen den Erst- und Drittbeklagten ab. Den Zweitbeklagten verpflichtete das Erstgericht – unter Abweisung des Mehrbegehrens – zur Zahlung von EUR 107.420,-. Das Berufungsgericht (OLG Wien) gab der dagegen erhobenen Berufung des Zweitbeklagten mit Urteil vom 31.3.2016 zu GZ 2 R 206/15a Folge und wies das Klagebegehren zur Gänze ab. Der Berufung des Klägers wurde nicht Folge gegeben, die ordentliche Revision an den OGH zugelassen. Der OGH wiederum erkannte die Revision des Klägers für zulässig sowie berechtigt und änderte das Urteil des Berufungsgerichtes dahingehend ab, dass die (mehrheitliche) Klagsstattgebung des Erstgerichtes gegen den Zweitbeklagten wiederhergestellt wurde. Ferner wurde die Klagsabweisung gegen den Erst- und Drittbeklagten aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückverwiesen. Die teilweise Zahlungsverpflichtung des Zweitbeklagten wie auch die Abweisung des Mehrbegehrens sind rechtskräftig und vollstreckbar.
3. Inhaltlich betrifft das obgenannte Urteil des OGH angebliche Verluste eines Spielers an – von der Zweitbeklagten betriebenen – Glücksspielautomaten, welche gegen die drei beklagten Parteien geltend gemacht wurden. Diese Ansprüche wurden dem Kläger vom Spieler (zur gerichtlichen Geltendmachung) abgetreten. Der Kläger stützte sein Klagebegehren im Wesentlichen darauf, dass bei den verfahrensgegenständlichen Glücksspielautomaten die gesetzlichen Höchstgrenzen für Einsätze und Gewinne überschritten worden seien und diese Automaten bzw. die Spiele gesetzwidrig gewesen seien. Die Folge daraus sei, dass die Spielverträge zwischen Veranstalter und Spieler nichtig und die verlorenen Einsätze rückforderbar seien. Die klagsgegenständlichen Ansprüche wurden von den beklagten Parteien zur Gänze bestritten.
4. Zunächst einmal ist zwischen der Tatsachen- und der Rechtsebene zu unterscheiden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt wurde vom Erstgericht (LG Wiener Neustadt) festgestellt und vom Berufungsgericht (OLG Wien) unverändert übernommen. Der OGH selbst ist keine Tatsacheninstanz mehr, sondern nur noch zur Lösung von Rechtsfragen berufen. Dabei ist er an den von den Unterinstanzen festgestellten Sachverhalt gebunden, hat also von diesem auszugehen und ihn der Beurteilung der von ihm zu lösenden Rechtsfragen zugrunde zu legen.

5. Aus den vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt lässt sich in rechtlicher Hinsicht eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenzen für Einsätze und Gewinne bei den verfahrensgegenständlichen Automaten ableiten. Der OGH hat die vom Erstgericht getroffenen Feststellungen zu den Automaten und den darauf angebotenen Spielen in seinem Urteil sehr ausführlich wiedergegeben. Dabei handelt es sich jedoch weder um eigene Feststellungen des OGH, zu denen er – wie oben ausgeführt – gar nicht berufen ist, noch um eine Bestätigung der erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen, sondern lediglich um eine zusammenfassende Wiedergabe.
6. Hinsichtlich der gegenständlichen Sachverhaltsfeststellungen ist festzuhalten, dass diesen ausschließlich für den gegenständlichen Fall und ausschließlich zwischen den an diesem Verfahren beteiligten Parteien Bindungswirkung zukommt. Würde ein neuer Kläger inhaltlich ähnliche Ansprüche oder derselbe Kläger neue Ansprüche gegen die beklagten Parteien erheben, müsste eine solche Klage wiederum beim zuständigen Erstgericht eingebracht werden und allenfalls den gesamten Instanzenzug neuerlich durchlaufen. Dabei wäre der Sachverhalt vom Erstgericht aufs Neue festzustellen und auch das gesamte erforderliche Beweisverfahren vom Erstgericht neu durchzuführen. Eine Übernahme von Sachverhaltsfeststellungen aus einem anderen Verfahren wäre hingegen – ohne Zustimmung aller Parteien – nicht zulässig. Sollte in einem neuen Verfahren z.B. ein abweichendes Vorbringen erstattet werden oder sollten neue Beweise angeboten werden, ist sehr wohl denkbar, dass vom Gericht andere Sachverhaltsfeststellungen getroffen werden als in jenem Fall, der dem gegenständlichen Urteil des OGH zugrunde lag. Ebenso ist es möglich, dass ein (anderer) Sachverständiger zu widersprechenden Gutachtensergebnissen und ein anderer Richter zu einer abweichenden Beweiswürdigung gelangen. Die richterliche Beweiswürdigung ist typischerweise einzelfallbezogen und hängt von jenen Beweisergebnissen ab, die in dem ganz konkreten einzelnen Verfahren gesammelt wurden. Das österreichische Zivilprozessrecht ist vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch den jeweils erkennenden Richter geprägt.
7. Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung gingen in dem konkreten Fall die Ansichten der Instanzen auseinander. Während das Berufungsgericht die Rechtsansicht vertrat, dass die (von der MA 36 erteilte) Konzession für insgesamt 537 Münzgewinnspiel-apparaten an ihren Standorten auch eine Genehmigung der einzelnen Automatentypen, Spiele und Spielabläufe darstelle, beurteilten der OGH (wie auch das LG Wiener Neustadt) dies genau gegenteilig. **Da selbst der OGH und OLG Wien unterschiedliche Rechtsansichten in diesem Fall gefolgt sind, sind gegenständlich divergierende Rechtsauffassungen jedenfalls vertretbar.** Laut dem OGH sind Bescheide – wie eine Konzessionserteilung – nicht nach dem subjektiven Willen des jeweils handelnden Beamten (Organwalters), sondern nach ihrem objektiven Inhalt zu beurteilen. Bei Zweifeln über den Inhalt des Spruches sei die Bescheidebegründung zur Auslegung heranzuziehen. Der OGH hat die Konzession der Zweitbeklagten so ausgelegt, dass damit pauschal die Aufstellung von 537 Münzgewinnspielapparaten, die den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes (GSpG), entsprechen müssen, bewilligt worden sei. Die konkrete Typisierung der Geräte wie auch die konkreten Spiele oder der Spielablauf seien nicht Gegenstand der Konzession gewesen. Dies habe für den Konzessionsinhaber den Vorteil, seine 537 Geräte jederzeit gegen andere, zulässige Münzgewinnspielapparate austauschen zu können. Auf der anderen Seite wurde es auf diese Weise dem Risiko des Konzessionsinhabers überlassen, ob seine aufgestellten Geräte tatsächlich allen Anforderungen des GSpG entsprechen.

8. Wie oben bereits ausgeführt, erfolgte diese rechtliche Beurteilung durch den OGH auf Basis des vom Erstgericht – einzelfallbezogen – festgestellten Sachverhaltes. Im Falle eines neuen Verfahrens betreffend einen anderen Spieler und/oder andere Ansprüche wäre der entscheidungsrelevante Sachverhalt neuerlich vom Erstgericht festzustellen (und – im Falle einer Beweisrüge – vom Berufungsgericht zu überprüfen und entweder zu bestätigen oder abzuändern). Bei der rechtlichen Beurteilung in einem neuen Fall wäre der OGH wiederum an den in diesem neuen Verfahren von den Unterinstanzen neu festgestellten Sachverhalt gebunden. Sollten diesfalls die Sachverhaltsfeststellungen der Unterinstanzen von jenem Fall, der dem Urteil zu GZ 6 Ob 124/16b zugrunde lag, abweichen, wäre naturgemäß eine andere rechtliche Beurteilung denkbar. Dies betrifft sämtliche entscheidungsrelevante Sachverhaltselemente. In einem neuen Fall müsste das Erstgericht somit insbesondere eigenständige Feststellungen zu den klagsgegenständlichen Automaten, den darauf angebotenen Spielen und den vom Kläger behaupteten Spielverlusten wie auch zu den – von Beklagtenseite voraussichtlich eingewendeten – allfälligen Spielgewinnen treffen. Ferner wären vom Erstgericht auch eigenständig Feststellungen zur Konzession für die Automaten, dessen Inhalt und Umfang, bzw. zum verwaltungsrechtlichen Konzessionierungsverfahren zu treffen. Diese Feststellungen haben – einzelfallbezogen – auf Basis des jeweiligen Parteivorbringens und des vom Erstgericht – ebenfalls eigenständig – durchzuführenden Beweisverfahrens getroffen zu werden. Dabei steht es beiden Seiten offen, auch Vorbringen zu erstatten bzw. Beweisanträge (Sachverständigenbeweise, Urkundenvorlagen, Gutachten etc.) zu stellen, welche im Verfahren zu GZ 6 Ob 124/16b nicht erfolgt sind.
9. Das Wiener Veranstaltungsgesetz in der für das OGH-Urteil zu GZ 6 Ob 124/16b maßgeblichen Fassung regelt das Erfordernis einer Konzession für den Betrieb von Münzspielapparaten auf Basis dieses Gesetzes. Dabei bildet der Betrieb der Spielapparate den Gegenstand einer solchen Konzession. Derartige Konzessionen sind antragsgebunden; Ausgangspunkt für die von der zuständigen Behörde vorzunehmenden Prüfungen sind daher grundsätzlich die Angaben in den Anträgen auf Erteilung einer solchen Konzession. Sollten in einem neuerlichen Verfahren die Gerichte zu dem Ergebnis gelangen, dass die verfahrensgegenständlich angebotenen Spiele bzw. Spielapparate – etwa aufgrund einer entsprechenden Bewilligung – nicht rechtswidrig waren, ist ein anderes rechtliches Ergebnis als in dem Verfahren zu GZ 6 Ob 124/16b denkbar. Wir dürfen nochmals festhalten, dass die Sachverhaltsfeststellungen und die Beweiswürdigung stets einzelfallbezogen erfolgen und sich daher im Vorfeld eben nicht mit Sicherheit vorhersagen lassen. Die Beweisergebnisse bzw. die richterliche Beweiswürdigung aus einem bestimmten Gerichtsverfahren lassen sich nicht eins zu eins auf ein anderes Gerichtsverfahren (betreffend andere Ansprüche und/oder andere Parteien) übertragen.

10. Hinsichtlich der zu GZ 6 Ob 124/16b gegenständlichen Kapitalansprüche gegen den Zweitbeklagten ist das Verfahren rechtskräftig entschieden. Im fortgesetzten Verfahren – nach der teilweisen Aufhebung und Zurückverweisung an die erste Instanz durch den OGH – sind die gegen den Erst- und Drittbeklagten geltend gemachten Ansprüche sowie hinsichtlich aller Beklagten die Kostenbegehren zu entscheiden. Der OGH hielt auf den Seiten 32 und 33 fest, dass – im Gegensatz zur Rechtsansicht der Unterinstanzen – eine Bestimmungs- oder Beitragstäterschaft des Erst- und Drittbeklagten durchaus möglich sei und diesfalls eine solidarische Haftung zusammen mit dem Zweitbeklagten in Betracht komme. Ob die Voraussetzungen für eine solche Bestimmungs- oder Beitragstäterschaft des Erst- und Drittbeklagten im konkreten Fall tatsächlich vorliegen, habe – gemäß dem Auftrag des OGH – das Erstgericht im zweiten Verfahrensgang zu erheben und festzustellen.
11. Der OGH ist in Zivil- und Strafrechtssachen die oberste Instanz; gegen seine Urteile gibt es keinen weiteren innerstaatlichen Instanzenzug mehr. Höchstgerichtlichen Entscheidungen kommt besondere Bedeutung bei der Auslegung von Gesetzen sowie bei der Lösung von offenen Rechtsfragen zu. Die rechtliche Beurteilung einer ganz bestimmten Konzession ist eine solche Rechtsfrage, bei der anzunehmen ist, dass sich Gerichte, die genau dieselbe Konzession rechtlich zu beurteilen haben, der Rechtsansicht des OGH regelmäßig anschließen werden. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt es jedoch nicht. Ein Gericht könnte in einem neuen Verfahren auch von der bisherigen Rechtsansicht des OGH abweichen, gleichwohl dies in der Praxis eher selten vorkommt. Die rechtliche Beurteilung kann nämlich im Instanzenzug angefochten werden und steht bei einem Abweichen von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich der Weg zum OGH gemäß § 502 Abs 1 ZPO offen. Ein allfälliges Abweichen von einer bestehenden höchstgerichtlichen Judikatur müsste daher eingehend und besonders sorgfältig begründet werden. **Darüber hinaus kann es insbesondere dann zu einem Abgehen des OGH von bestimmten Rechtsauffassungen kommen, wenn sich entweder die relevante Gesetzeslage ändert oder wenn es widerstreitende Entscheidungen seitens des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) oder des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) geben sollte.**
12. Auf Basis des vorliegenden Urteils des OGH können nicht automatisch auch andere Spieler (an anderen Automaten anderer Rechtspersonen) die Erstattung allfälliger Verluste einfordern. Diese hätten in einem allfälligen eigenen Prozess sämtliche Anspruchsvoraussetzungen zu behaupten und – soweit sie die Beweislast tragen – auch unter Beweis zu stellen. Insbesondere müssten sie den Beweis führen, an welchen Automaten sie angeblich gespielt haben, und dass bei diesen Automaten – im Sinne der vorliegenden Judikatur – die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes (GSpG) nicht eingehalten worden seien. Darüber hinaus obliegt den Spielern grundsätzlich auch die Beweisführung in Hinblick auf die Schadenshöhe. Dies bedeutet, dass der Spieler auch konkret behaupten und beweisen müsste, welche Beträge er an welchen konkreten Automaten bzw. mit welchen konkreten Spielen verloren habe. Ob diese Beweisführung dem jeweiligen Spieler gelungen ist oder nicht, ist eine typischerweise einzelfallbezogene Entscheidung in dem jeweiligen Verfahren und kann daher im Vorfeld nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden.

13. **Im Falle eines neuen Verfahrens (aufgrund einer Klage eines anderen Spielers und/oder betreffend andere Ansprüche) hätte die klagende Partei insbesondere die Beweisführung hinsichtlich folgender Behauptungs- und Beweiskette vorzunehmen: Zunächst ist zu behaupten und zu beweisen, an welchen konkreten Spiele auf welchen konkreten Automaten teilgenommen wurde. Anschließend ist zu behaupten und zu beweisen, welche Beträge dabei verloren wurden. Von Beklagtenseite werden dabei voraussichtlich Gewinnbeträge, die mit den Spielverlusten zu saldieren seien, eingewendet werden. Auf Basis des Vorbringens der Parteien und der von diesen gestellten Beweisanträgen hat dann das Erstgericht konkrete Sachverhaltsfeststellungen zu den Automaten, den angebotenen Spielen, dem Spielablauf, den Gewinnen und Verlusten sowie zur Frage der Rechtskonformität bzw. zum Vorliegen von Bewilligungen / Konzessionen der Automaten/Spiele sowie zum Inhalt und Umfang solcher Bewilligungen/Konzessionen zu treffen. Diese Sachverhaltsfeststellungen – auf Basis der einzelfallbezogenen Beweiswürdigung durch den Richter – bilden dann die Grundlage für die rechtliche Beurteilung. Wie oben bereits ausgeführt, lässt sich im Vorfeld nicht vorhersagen, zu welchen Beweisergebnissen ein Gericht – im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung – gelangen wird. Da die rechtliche Beurteilung vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hat, lässt sich – bei divergierendem Sachverhaltsvorbringen der Partei in entscheidungsrelevantem Umfang – nicht mit Sicherheit vorhersagen, zu welcher Entscheidung die Gerichte im konkreten Einzelfall letztlich gelangen werden.**

„Festschrift Feuerwehr Gumpoldskirchen“, April 2019



Zusammen bringen mehr als 30.000 Mitarbeiter weltweit Innovation auf den Punkt und kreieren in 28 Technologiezentren modernste Gaming-Technologien.

**GEMEINSAM SIND WIR
NOVOMATIC.**

